

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen den Städten Wuppertal und Remscheid zur Übernahme der Verwaltung der Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen der Stadt Remscheid durch die Stadt Wuppertal

Zwischen

der **Stadt Wuppertal**, vertreten durch den Oberbürgermeister
und der **Stadt Remscheid**, vertreten durch die Oberbürgermeisterin,

wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Wuppertal und die Stadt Remscheid haben jeweils Darlehen als Arbeitgeberdarlehen (frühere Bezeichnung in Remscheid "Bedienstetendarlehen") und als Hypothekendarlehen zur Förderung des Sozialen Wohnungsbaus (Wohnungsbaudarlehen) an Dritte vergeben. Diese Darlehen wurden in den Grundbuchblättern der begünstigten Grundstücke durch Hypotheken gesichert.

Neben den noch nicht planmäßig getilgten Darlehen besteht eine Vielzahl von Darlehen, die zwar vollständig getilgt sind, bei denen die Löschung der Hypothek im Grundbuch jedoch noch aussteht.

Neue Darlehen werden nicht mehr ausgereicht, so dass sich die Bearbeitungsfälle in beiden Städten kontinuierlich reduzieren. Aus Effizienzgründen wird hiermit vereinbart, dass die Stadt Remscheid die Verwaltung ihrer Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen mit Wirkung ab dem 01. Juli 2008 gegen Vergütung auf die Stadt Wuppertal überträgt. Die Vertragsparteien gehen von einer dauerhaften Übertragung aus.

Alle bisher von der Stadt Remscheid im Rahmen der Verwaltung der Darlehen wahrgenommenen Aufgaben gehen damit, soweit im Folgenden nichts Gegenteiliges vereinbart ist, auf die Stadt Wuppertal über.

§ 1 - Vereinbarungsgegenstand

1. Die Stadt Wuppertal übernimmt im Rahmen einer delegierenden Aufgabenübertragung nach § 23 Absatz 1, 1. Alternative und Absatz 2 Satz 1 GkG mit Wirkung vom 01. Juli 2008 gegen eine pauschalierte Vergütung sämtliche Verwaltungsaufgaben, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung aller Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen der Stadt Remscheid erforderlich sind. Die Höhe der Vergütung und ihre Fälligkeit ist in § 6 geregelt.
2. Die Darlehen gliedern sich in
 - laufende Darlehen, deren Tilgung noch nicht abgeschlossen ist,
 - Altfälle, bei denen die Restschuld getilgt, die Aufbewahrungsfrist aber noch nicht abgelaufen ist sowie
 - Altfälle nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist, bei denen die im Grundbuch eingetragene Hypothek noch nicht gelöscht worden ist.
3. Die nach den Darlehensverträgen von den Darlehensnehmern zu zahlenden Beträge (Tilgung, Zinsen, Verwaltungskostenbeiträge, ggf. Sondertilgungen) sind von der Stadt Wuppertal zu vereinnahmen und an die Stadt Remscheid abzuführen. Die Fälligkeit der Abführung ist in § 7 geregelt.

4. Sonstige Einnahmen aus besonderer Verwaltungstätigkeit (beispielsweise Verwaltungsgebühren für Neuausfertigungen von Löschungsbewilligungen) verbleiben der Stadt Wuppertal.

§ 2 - Leistungen der Stadt Wuppertal

1. Die Leistungen der Stadt Wuppertal umfassen im Wesentlichen folgende Aufgaben:
 - Aufbereitung, Ersterfassung und Fortschreibung der Remscheider Darlehen im Darlehensverwaltungsprogramm "Kommlnform" sowie in der Grundstücks- und Namenskartei und im Hypothekenverzeichnis
 - Erstellen eines Sonderhaushaltes für die Remscheider Darlehen nach den Vorgaben des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)
 - Weitere Administration, insbesondere Sollstellung, laufende Bearbeitung, Überprüfung des Zahlungseingangs bis zum Mahnungslauf für die übernommenen Fälle
 - Separate Vereinnahmung der geleisteten Zahlungen
 - Abhaltung von Sprechzeiten im Rathaus Remscheid bei Bedarf
 - Halbjährliche Weitergabe der Einzahlungen mit detailliertem Zahlungsavis, gegliedert nach der Bereichsabgrenzung nach NKF und innerhalb der Bereichsabgrenzung jeweils nach Zinsen, Verwaltungskostenbeiträgen und Tilgungen
 - Überwachung und Wahrnehmung von Zinsanhebungsmöglichkeiten
 - Anfertigen von Berichten für die Haushalts- und Finanzplanung der Stadt Remscheid
 - Datenübermittlung mit Darstellung je Darlehen für den Jahresabschluss und die Bilanz der Stadt Remscheid
 - Mitteilung über offene Forderungen und über – mit der Stadt Remscheid im Vorfeld abgestimmte – neue befristete und unbefristete Niederschlagungen
2. Unabhängig vom Übertragungszeitpunkt 01. Juli 2008 erfolgt die Sollstellung und Vereinnahmung der Zins- und Tilgungsbeträge sowie der Verwaltungskostenbeiträge für die Fälligkeit 30.06.2008 bereits durch die Stadt Wuppertal.

§ 3 - Leistungen der Stadt Remscheid

Die Leistungen der Stadt Remscheid umfassen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Information der Darlehensnehmer im Rahmen der Bescheidschreibung 2008, dass die Verwaltung der Darlehen auf die Stadt Wuppertal übergeht
- Information anderer beteiligter Stellen (z.B. Grundbuchamt, Wohnungsbauförderungsanstalt [Wfa], Einwohnermeldeamt, Personalamt, Fachbereich Jugend, Soziales und Wohnen) sowie Einholen von grundsätzlichen Berechtigungen, soweit im Einzelfall erforderlich
- Bereitstellung und Übergabe der bestehenden Darlehensunterlagen einschließlich Aktenübergabe nach § 5 Abs. 1 und 2.
- Ausdrucken von mit Grunddaten versehenen Zahlungsplänen zur manuellen Ersterfassung des vorhandenen Datenbestandes
- Vollstreckungsmaßnahmen
- Erlass von Forderungen auf Vorschlag der Stadt Wuppertal

§ 4 - Bei der Stadt Remscheid verbleibende Darlehensfälle

Darlehen, die am 01. Juli 2008 den Status "befristet niedergeschlagen" bzw. "unbefristet niedergeschlagen" aufweisen, werden weiterhin von der Stadt Remscheid verwaltet. Erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt wieder regelmäßige Zahlungen auf die Restschuld gehen diese Darlehensfälle in die Verwaltung der Stadt Wuppertal über.

§ 5 - Verbleib der Akten

1. Die Akten der laufenden, noch nicht getilgten Darlehen werden von der Stadt Remscheid an die Stadt Wuppertal abgegeben. Ausgenommen davon sind die Akten, die nach § 4 Satz 1 in der Verwaltung der Stadt Remscheid verbleiben.
2. Es ist beabsichtigt, dass die Akten der Altfälle, bei denen die Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, ebenfalls von der Stadt Remscheid an die Stadt Wuppertal abgegeben werden. Hierzu erfolgt noch eine besondere Abstimmung.
3. Für die Darlehen, bei denen die Aufbewahrungsfrist am 01.01.2008 abgelaufen, die Grundbucheintragung der Hypothek aber noch nicht gelöscht worden ist, stellt die Stadt Remscheid der Stadt Wuppertal eine Liste mit den für die Beurteilung der Löschungsfähigkeit erforderlichen Grunddaten zur Verfügung. Die Akten verbleiben bei der Stadt Remscheid. Die Stadt Wuppertal teilt der Stadt Remscheid jährlich mit, welche Akten aufgrund erfolgter Löschung im Grundbuch durch die Stadt Remscheid vernichtet werden können.

§ 6 - Vergütungen, Fälligkeiten

1. Für die erstmalige Erfassung der laufenden Darlehensfälle durch die Stadt Wuppertal und die Einstellung in die Wuppertaler DV-Systeme zahlt die Stadt Remscheid der Stadt Wuppertal eine einmalige Vergütung in Höhe von 8.000,00 € (in Worten: achttausend €). Diese Vergütung ist am 31.07.2008 fällig.
2. Für die laufende Bearbeitung sämtlicher Darlehensfälle durch die Stadt Wuppertal zahlt die Stadt Remscheid eine Vergütung in Höhe von 30.000,00 € (in Worten: dreißigtausend €) pro Jahr. Die jährliche Vergütung von 30.000 € bleibt bis zum 30.06.2018 betragsmäßig unverändert. Bei der Berechnung der Vergütung wurde ein Mittelwert für den Betrachtungszeitraum von zehn Jahren gebildet. Dabei wurden die aktuelle Fallzahl von 235 Darlehen, die Reduzierung der Fallzahl durch planmäßige Tilgungen und geschätzte Sondertilgungen sowie prognostizierte Lohn- und Gehaltssteigerungen für den Zehnjahreszeitraum mit einkalkuliert.
3. Die jährliche - in 2008 und 2018 anteilige - Vergütung ist wie folgt fällig:
 - 2008: Die anteilige Vergütung von 15.000,00 € am 31.12.2008
 - 2009 bis 2017: Die jährliche Vergütung von 30.000,00 € jeweils am 30.08. des Jahres
 - 2018: Die anteilige Vergütung von 15.000,00 € am 30.06.2018.
4. Für den Zeitraum nach dem 30.06.2018 ist rechtzeitig eine Neuvereinbarung der Vergütung zu treffen. Dabei ist insbesondere die Reduzierung der Fallzahlen zu berücksichtigen.
5. Abgesehen von den in Absatz 2 genannten Darlehensfällen umfasst die Vergütung auch
 - a. die Aufbewahrung (§ 5 Abs. 2) und ggf. noch erforderliche Restarbeiten einer unbezifferten Anzahl von Darlehens-Altfällen, in denen die Schuld getilgt ist, deren Akten aber anschließend noch zehn Jahre lang aufbewahrt werden müssen, sowie
 - b. Restarbeiten einer ebenfalls unbezifferten Anzahl von Darlehensfällen, in denen die Schuld getilgt ist und deren Akten nicht mehr aufbewahrt werden müssen, in denen aber die eingetragene Hypothek im Grundbuch noch nicht gelöscht worden ist.
6. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Remscheid ist – in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt Wuppertal – berechtigt, die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Stadt Wuppertal und die vorgenommenen Abrechnungen nachträglich zu prüfen.

§ 7 - Zahlungen, Fälligkeiten

1. Für die Zahlung von Tilgung, eventuellen Zinsen und Verwaltungskostenbeiträgen ist den Darlehensnehmern vertraglich eine halbjährliche Zahlung auferlegt. Die Zahlungstermine sind ausschließlich auf den 30. Juni und den 30. Dezember jedes Jahres festgelegt. Sondertilgungen

sind jederzeit möglich. Diese Zahlungen sind durch die Stadt Wuppertal zu vereinnahmen und an die Stadt Remscheid abzuführen.

2. Jeweils 1 ½ Monate nach den in Absatz 1 genannten Terminen, somit jährlich zum 15. Februar und zum 15. August, ist der an die Stadt Remscheid abzuführende Betrag gemäß § 1 Absatz 3 fällig und in einer Summe zu zahlen. An diesen Terminen sind auch die im Laufe des vorausgegangenen Kalenderhalbjahres vereinnahmten Sondertilgungen und evtl. vereinbarte Sonderzahlungen mit abzuführen. Der Kämmerei der Stadt Remscheid ist gleichzeitig ein Avis zu übermitteln, aus dem folgende Gliederung des Betrages - unter Berücksichtigung der Bereichsabgrenzung nach NKF (derzeit: "Verbundene Unternehmen" und "Sonstiger inländischer Bereich) - jeweils zu ersehen ist:

- Tilgungen
- Zinsen
- Verwaltungskostenbeiträge

§ 8 – Datenschutz

Es liegt keine Auftragsdatenverarbeitung vor. Bei der Verwaltung der Darlehen der Stadt Remscheid sind daher die Datenschutzbestimmungen der Stadt Wuppertal zu beachten.

§ 9 - Gewährleistung und Haftung

Für Schäden, die der Stadt Remscheid infolge schuldhafter Aufgabenerfüllung durch MitarbeiterInnen der Stadt Wuppertal entstehen, ist die Stadt Wuppertal zum Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 10 - Geltungsdauer, Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam. Die Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Wuppertal erfolgt – mit Ausnahme der Regelung in § 2 Abs. 2 – ab dem 01. Juli 2008.
2. Die Vereinbarung hat ab Beginn der Aufgabenwahrnehmung eine Laufzeit von zehn Jahren; diese verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, sofern nicht spätestens 12 Monate vor ihrem Ablauf eine der beiden Städte schriftlich gegenüber der anderen Stadt gekündigt hat. Auf § 6 Abs. 4 wird verwiesen.

§ 11 - Einschaltung Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 12 - Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 13 - Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Jede Stadt sowie die Bezirksregierung Düsseldorf erhält eine Ausfertigung.

Remscheid, den _____. 2008

Für die Stadt Remscheid

In Vertretung

Beate Wilding
Oberbürgermeisterin

Mast-Weisz
Beigeordneter

Wuppertal, den _____. 2008

Für die Stadt Wuppertal

In Vertretung

Peter Jung
Oberbürgermeister